Positionspapier

AK IV Bildung, Wissen und Kultur Fraktionsbeschluss vom 24. September 2019



Für eine sozial gerechte Finanzierung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks

Verantwortliche Abgeordnete: Doris Achelwilm

Noch nie war der öffentlich-rechtliche Rundfunk (ÖRR) so umkämpft wie heute. Gesellschaftliche Verteilungsfragen und Polarisierung schlagen auf »die Medien« voll durch. In besonderem Maße steht dabei der monatliche Rundfunkbeitrag mit 17,50 Euro pro Haushalt für ARD, ZDF und Deutschlandradio im Fokus. Zwar ist das Vertrauen in die öffentlich-rechtlichen Angebote nach wie vor hoch – der Legitimationsund Reformdruck ist aber ebenfalls enorm.

Der Öffentlich-Rechtliche ist als Mediengrundversorgung für alle unentbehrlich, die Erfüllung seines gesamtgesellschaftlichen, demokratischen Auftrags muss er dabei stets aufs Neue prüfen. In diesem Sinne braucht es auch Veränderungen: Der ÖRR muss technisch auf dem Stand veränderter Mediennutzungen sein, journalistisch hohe Qualität und gute Unterhaltungswerte liefern, als gemeinsame Plattform auftreten und erkennbarer werden.

Als LINKE. im Bundestag machen wir an dieser Stelle einen umsetzbaren Vorschlag für einen Rundfunkbeitrag, der sozial gerechter ist, für Beitragsstabilität sorgt und gleichzeitig den steigenden Kosten in den Rundfunkanstalten Rechnung trägt. Wir fordern, dass künftig der Staat die Beiträge von Sozialleistungsbezieher*innen übernimmt. Wenn die Landesregierungen nach mehreren Jahren stabiler Rundfunkbeiträge aktuell über eine Anhebung des Rundfunkbeitrags mit automatischer Inflationsanpassung (»Indexierung«) debattieren, fehlt uns die Berücksichtigung von sozialen Unterschieden bei den Nutzer*innen des ÖRR. Aber auch Fragen des programmlichen Auftrags (Inhalte!) kommen bei der Debatte um eine automatisierte Beitragsanpassung zu kurz.

Weil wir als Bürgerinnen und Bürger gemeinsam für den Öffentlich-Rechtlichen die Beiträge zahlen,

wird es Zeit, die Debatten zur Verbesserung des Öffentlich-Rechtlichen auch gemeinsam zu führen. Statt um die bedrohliche Abschaffung sollte es um die zukunftsweisende Aktualisierung der von uns getragenen Medien gehen. Dazu gehört auch eine Medienpolitik, die nicht nur die Öffentlich-Rechtlichen reguliert, sondern großen Plattformen wie Youtube oder Facebook endlich nutzerrechtliche Regeln und die Zahlung gerechter Steuern auferlegt. In die wichtige Programmautonomie der Sender wollen wir selbstverständlich nicht eingreifen, aber unsere Überzeugung ist, dass es – auch im Eigeninteresse des ÖRR – zu den Aufgaben öffentlich-rechtlicher Medien gehört, Fake News, rechter Diskursverschiebung und anti-journalistischer Stimmungsmache die Stirn zu bieten.

Wir wollen einen Öffentlich-Rechtlichen mit guten Arbeitsbedingungen und Planungssicherheit auch für feste freie Mitarbeiter*innen. Der ÖRR sollte vorbildlich bei der Umsetzung gleichen Lohns für gleiche und gleichwertige Arbeit sein sowie Akteur*innen und Themen geschlechtergerecht repräsentieren (»Equal Show Time«). Bei Sportübertragungen werben wir für mehr Sendezeit und Sichtbarkeit auch von Breitensportarten jenseits des Spitzenfußballs (der Männer). Auch über die Verhältnismäßigkeit von Intendant*innenbezügen gilt es, sachlich zu diskutieren.

Soziale Befreiung kompensieren und Finanzierungsbasis stabilisieren – ohne Beitragserhöhung

Bei der Einführung des Rundfunkbeitrags im Jahr 2013, der die Vor-Ort-Kontrollen der alten GEZ überflüssig machte, wurden verschiedene Gerechtigkeitsfragen übergangen, was DIE LINKE. im Bundestag seither kritisiert. Wir machen deshalb einen Vorschlag, der mehr Gerechtigkeit in das Beitragssystem bringt, eine stabile Finanzierungsbasis für die öffentlichrechtlichen Anstalten absichert und auf eine An-

hebung der Beiträge trotz gestiegener Kosten bei ARD, ZDF und Deutschlandfunk verzichten kann.

DIE LINKE. im Bundestag verfolgt für eine geänderte Finanzierungsstruktur der öffentlich-rechtlichen Anstalten zwei Ziele:

- Das Finanzvolumen für den öffentlichen-rechtlichen Rundfunk wird den gestiegenen Kosten und Tarifabschlüssen angepasst, damit die Beitragsfrage nicht zu Verschlechterungen bei Programmangebot und Beschäftigungsbedingungen führt.
- Die dafür bisher notwendige Beitragsanhebung wird nach sozialen Kriterien abgemildert und gebremst, indem der Staat die Beitragsbefreiung von Sozialleistungsbeziehenden finanziell kompensiert. Im Ergebnis können die Beiträge eingefroren oder sogar leicht gesenkt werden.

Soziale Härten durch automatische Beitragsbefreiung vermeiden

3 Millionen Haushalte sind heute aufgrund sozialer Härten beitragsbefreit. 500.000 Menschen mit Behinderung zahlen einen ermäßigten Beitrag von 5,83 Euro. Zu den größten befreiten Gruppen gehören Menschen im Hartz-IV-Bezug (70 Prozent der Befreiungen), Menschen mit Grundsicherung (21 Prozent) sowie BAföG-Bezieher*innen (3,7 Prozent). Bislang kommen alle Beitragszahlenden für die Beitragsbefreiten auf: Die Umverteilung wird aktuell also innerhalb des öffentlich-rechtlichen Beitragshaushaltes realisiert, nicht durch den Staat.

Wer Sozialleistungen bezieht, muss nach § 4 Abs. I Rundfunkbeitragsstaatvertrag keinen Rundfunkbeitrag zahlen. Allerdings erfolgen die Beitragsbefreiungen ausschließlich auf Antrag. Entsprechend liegt z.B. die Zahl der beitragsbefreiten Haushalte mit SGB-II-Bezug gemäß Beitragsservice (vormals GEZ) deutlich unter der tatsächlichen Zahl der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften.

Im Dezember 2018 bezogen 3.092.540 Bedarfsgemeinschaften Hartz IV oder Sozialgeld gemäß SGB II. Das sind 939.787 Bedarfsgemeinschaften mehr als die Zahl derer, die aufgrund dieses Leistungsbezugs faktisch vom Rundfunkbeitrag befreit sind. Die Summe von Rundfunkbeitragszahlungen, die allein in diesem Bereich nach geltendem Recht befreit werden könnten, beträgt jährlich rechnerisch 197 Mio. Euro.

Durch eine automatisierte Kostenkompensation, die nicht mehr erst auf Antrag gewährt wird, kann auch die Zahl der aktuell 3,5 Millionen Mahn- und Vollstreckungsverfahren aufgrund von ausstehenden Rundfunkbeitragszahlungen erheblich reduziert werden. Damit werden soziale Härten und kostenintensiver Verwaltungsaufwand beim Beitragsservice deutlich reduziert.

Sozialen Ausgleich durch den Staat realisieren – nicht durch die Beitragszahler*innen

Der Rundfunk in Deutschland muss laut Verfassung staatsfern organisiert sein. In unserem Modell gleicht der Staat, der die Befreiungsvoraussetzungen im Beitragsstaatsvertrag definiert, die entsprechenden Mindereinnahmen bei den Anstalten aus. So wird ein neuer Sockel in die Finanzierung des Öffentlich-Rechtlichen eingebaut, der zwar steuerfinanziert ist, aber trotzdem mit dem Grundsatz der Staatsferne vereinbar wäre. Die Kostenkompensation an sich ermöglicht keinerlei staatliche Einflussnahme, wie auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags in einem juristischen Vermerk für die Fraktion DIE LINKE feststellt:

»[...] mit Aufhebung der Befreiung der in § 4 Abs. I RBStV genannten Personengruppen von der Beitragspflicht und Aufnahme des Rundfunkbeitrags in den Leistungskatalog des Sozialhilferechts [wären] legislatorisch keine Änderungen der geltenden Regelungen des Rundfunkfinanzierungsrechts über die Festsetzung des Rundfunkbeitrags und in der Sache keine Einflussnahme auf die Prüfung der Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten durch die KEF verbunden«. Die Regelung hätte »keine Auswirkung auf das vom BVerfG in seinen Gebührenentscheidungen geprägte verfassungsrechtliche Gefüge der Sicherung des Gebots der Staatsferne im Bereich der Finanzausstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.«²

Neben der steuerfinanzierten Kompensation für Befreiungen will DIE LINKE. im Bundestag die Ermäßigungen für Menschen mit Schwerbehinderung und Seh- und Hörschädigung in Voll-Befreiungen umwandeln: Der monatliche Beitrag in Höhe von 5,83 Euro würde für diese Haushalte entfallen und müsste als Voll-Beitrag entsprechend ebenfalls vom Staat kompensiert werden. Hierdurch steht fast einer halben Million Menschen mit einer Behinderung monatlich mehr Geld zur Verfügung. Auf Grundlage des aktuellen Jahresberichts des Beitragsservices³ wirkt sich diese Reform wie folgt aus: Der Staat trägt die Beiträge der Sozialleistungsbezieher*innen in Höhe von knapp 645 Mio. Euro sowie die Beiträge von Personen mit Behinderung in voller (63 Mio. Euro) statt reduzierter Höhe (31 Mio. Euro).

Faktisch hat aber ein weitaus größerer Personenkreis Anspruch auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Den Angaben des Bundesamtes für Statistik

¹ siehe auch Bundestagsdrucksache 19/13176, Frage 57 (http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/131/1913176.pdf)

² »Rundfunkbeitrag als Bestandteil staatlicher Sozialleistungen und Gebot der Staatsferne des Rundfunks« (WD 10 – 3000 – 028/19, https://www.bundestag.de/resource/blob/656498/ffc404602068243c0702de-6a434813b9/WD-10-028-19-pdf-data.pdf)

³ Beitragsservice Jahresbericht 2018 (https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e6100/Jahresbericht_2018.pdf)

Leistung	Anzahl Haushalte	Kompensationssumme
aktuell befreit wg. Sozialleistung (Befreiung aller Anspruchsberechtigten wg. Sozialleistung)*	3.069.400 (ca. 5.234.000)*	644.575.680 Euro (1.098.974.730 Euro)*
aktuelle Ermäßigung wg. Schwerbehinderung Restbetrag zu Voll-Befreiung	450.026	63.021.641 Euro 31.483.819 Euro
Summe bei aktuellem Personenkreis (Summe tatsächlich Anspruchsberechtigter)*	3.519.426 (5.684.026)*	739.081.140 Euro (1.193.480.190 Euro)*

^{*} Werte bei Berücksichtigung aller tatsächlich Anspruchsberechtigten

sowie der Bundesagentur für Arbeit zufolge⁴ erfüllen 5,7 statt 3,5 Millionen Personen/Haushalte die Kriterien für eine Befreiung. Dementsprechend würde der Staat knapp 1,1 Mrd. Euro kompensieren (siehe Tabelle oben).

Beitragshöhe dämpfen und bis mindestens 2024 stabilisieren

Die vorgeschlagenen Maßnahmen verlagern den Ausgleichsmechanismus für Befreiungen in das Sozialrecht und entlasten den Beitragshaushalt entsprechend. Nach konservativer Rechnung werden somit gut 739 Mio. Euro, das sind rund 9 Prozent des aktuellen Beitragsaufkommens, vom Staat übernommen. Wird der Mechanismus auf alle tatsächlich Anspruchsberechtigten angewandt, würden mit 1,19 Mrd. Euro 13 Prozent des Gesamtbudgets (15 Prozent des Beitragsaufkommens) durch den Staat übernommen. Die Verteilungswirkung für die befreiten Haushalte beläuft

sich auf 485 Mio. Euro pro Jahr, die als zusätzliches Haushaltseinkommen bei Menschen mit Behinderung (31 Mio. Euro) sowie bei Bezieher*innen von Sozialleistungen (454 Mio. Euro) zur Verfügung stehen. Durch die Kompensation kann im laufenden Festsetzungsverfahren ein Spielraum von etwa 1,60 Euro (2,60 Euro bei Berücksichtigung aller Anspruchsberechtigten) pro Beitragszahler*in/Haushalt und Monat erreicht werden (siehe Tabelle unten).

Im bisherigen System würde der Rundfunkbeitrag ab 2020 auf etwa 18,30 Euro steigen. Der neue Spielraum gemäß diesem Positionspapier der Fraktion DIE LINKE lässt sich für eine Etatanpassung im Rahmen der Preissteigerung (4,5 Prozent) zugunsten der Anstalten und als gleichzeitige Stabilisierung bzw. Senkung der Beitragshöhe für die Beitragszahler*innen nutzen. Der Rundfunkbeitrag könnte über die Beitragsperiode 2020–2024 hinaus auf dem aktuellen Niveau verbleiben.

Beitrag mit Ausgleich	Beitrag ohne Ausgleich	Finanzbedarf ÖRR	Beitragsperiode
	17,50 Euro	37,60 Mrd.	2017–2020
16,70 Euro (15,70 Euro)	18,29 Euro	39,29 Mrd.	2020-2024

⁴ Zu den größten Gruppen: »Statistik d. Empfänger v. Hilfe z. Lebensunterhalt« (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/hlu-t01-empf-alter-geschl-staatsang.html); »Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/04/PD19_130_228. html); Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html)

